

AZ: sse-3642/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Rückforderungsansprüche des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einem Zählerdefekt.

An der Lieferstelle des Beschwerdeführers wurde für den im Jahr 2005 an der Lieferstelle eingebauten/gewechselten Zähler im März 2023 ein Defekt des Stromzählers gemeldet. Die im Auftrag der Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber und gleichzeitig Lieferant) anschließend durchgeführte Befundprüfung ergab eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen. Im weiteren Verlauf nahm die Beschwerdegegnerin eine Korrektur rückwirkend für drei Jahre vor.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er gehe davon aus, dass der Zähler schon von Anfang an den defekt aufgewiesen habe. Mit Einbau des neuen Zählers habe sich der über den Zähler erfasste Verbrauch etwa halbiert. Die Beschwerdegegnerin sei daher verpflichtet, alle Abrechnungen zu korrigieren, die auf Grundlage der Zählerstände des 2005 eingebauten Zählers erstellt worden seien.

Der Beschwerdeführer begehrt eine Korrektur der Verbrauchsdaten und Abrechnungen rückwirkend bis zum Jahr 2005.

Die Beschwerdegegnerin lehnt weitere Korrekturen ab.

Der Korrekturanspruch sei nach § 18 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) auf drei Jahre begrenzt. Hieran habe sie sich gehalten. Der Zähler sei bei Einbau gültig geeicht gewesen. Die Eichgültigkeit sei über Stichprobenverfahren der Zählergruppe fortlaufend verlängert worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf weitergehende Korrekturen. Die Regelung von § 18 Abs. 2 StromGVV besagt eindeutig und ohne jedwede Ausnahme, dass Korrekturansprüche wegen Berechnungsfehlern bzw. bei Feststellung von Zählerdefekten auf maximal drei Jahre ab Feststellung des Fehlers beschränkt sind. § 18 Abs. 2 StromGVV ist eine Regelung, die das Vertrauen beider Vertragspartner in die Richtigkeit und Vollständigkeit einer bereits erstellten Abrechnung schützen soll. Dem Schutzzweck entsprechend ist die Dreijahresfrist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, an dem derjenige, von dem eine Nachzahlung oder eine Rückforderung verlangt wird, von der Möglichkeit, wegen eines Berechnungsfehlers in Anspruch genommen zu werden, jedenfalls dem Grunde nach Kenntnis hat (Morell, 2. Auflage, § 18 Abs. 2 GasGVV, R. 26 unter Hinweis auf Bundesgerichtshof,

Urteil vom 25.02.1981, WM 1981, S. 529, Urteil vom 08.07.1981, NJW 1982, S. 930]. Der Fehler wurde hier erstmals im März 2023 festgestellt. Zuvor gab es auch keinerlei Hinweise auf einen Zählerdefekt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer erkennt die bisher erstellten Korrekturabrechnungen vorbehaltlos an und verzichtet auf die Geltendmachung weitergehender Rückforderungsansprüche.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Januar 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann